

Geschäftsverzeichnissnr. 2942
Urteil Nr. 21/2005 vom 26. Januar 2005

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2003 zur Abänderung von Artikel 15/5 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, erhoben von der Nationale Maatschappij der Pijpleidingen AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. März 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. März 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Nationale Maatschappij der Pijpleidingen AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Bischoffsheimlaan 11, Klage auf Nichtigklärung von Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2003 zur Abänderung von Artikel 15/5 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. September 2003).

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. Dezember 2004

- erschienen

. RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA D. Haverbeke *loco* RA F. de Montpellier und RA G. Walravens *loco* RA G. Block, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und J. Spreutels Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In bezug auf die angefochtene Bestimmung

B.1.1. Die Klage betrifft Artikel 3 des Gesetzes vom 12. August 2003 zur Abänderung von Artikel 15/5 des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen, der wie folgt lautet:

« Artikel 182 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980, abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 147 vom 30. Dezember 1982, wird aufgehoben. »

B.1.2. Gemäß diesem aufgehobenen Artikel 182 mußte jedes Vorhaben zur Beförderung durch Rohrleitung von anderen Produkten als Wasser, Erdgas, Grubengas, Hochofengas und Wärme, deren Liste durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegt wurde, zuvor der « Nationale Maatschappij der Pijpleidingen » (nachstehend: N.M.P.) zur Prüfung vorgelegt werden, und anschließend konnte die N.M.P. beschließen, das Vorhaben entweder selbst auszuführen oder es durch Dritte ausführen zu lassen und gegebenenfalls direkt daran mitzuarbeiten, wobei sie in jedem Fall weiter an der Verwaltung beteiligt war.

In bezug auf die Reihenfolge der Klagegründe

B.2. Die in der Klageschrift angeführten Klagegründe beziehen sich sowohl auf die Einhaltung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung als auch auf die Beachtung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Die Prüfung der Übereinstimmung einer angefochtenen Bestimmung mit den Regeln der Zuständigkeitsverteilung muß vor der Prüfung ihrer Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung erfolgen.

In bezug auf die Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers

B.3. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, insofern die angefochtene Bestimmung die besonderen Rechte der N.M.P. aufhebe, die sich nicht nur auf das Verlegen und den Betrieb von Rohrleitungen für Energieprodukte bezögen, sondern auch auf das Verlegen und den Betrieb von Rohrleitungen für andere Produkte und auf Infrastrukturen, die nicht so umfangreich seien, daß sie eine Behandlung auf föderaler Ebene erforderten, während Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Zuständigkeit der Föderalbehörde auf dem Gebiet der Energiepolitik auf « die Angelegenheiten, deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht » beschränke.

B.4. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung ist, was die Energiepolitik betrifft, die Föderalbehörde zuständig für « die großen Lagerungsinfrastrukturen, den Transport und die Produktion von Energie » als « Angelegenheiten, deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine gleiche Behandlung auf nationaler Ebene erforderlich macht ».

Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, SS. 143 bis 145) ist ersichtlich, daß der Sondergesetzgeber den Transport von Energie durch Rohrleitungen im Gegensatz zur Verteilung von Energie als eine ausschließliche föderale Zuständigkeit festlegen wollte: « [Mit Transport] sind beispielsweise Hochspannungsleitungen von 150, 220 und 380 KV, Rohrleitungen für den Erdöltransport und das Transportnetz von Distrigas gemeint » (ebenda, S. 145). Was den Transport von Energie betrifft, unterscheidet das Sondergesetz nicht nach der Größe der Infrastrukturen, wie es hingegen für deren Lagerung der Fall ist.

B.5.1. Insofern die angefochtene Bestimmung sich auf den Transport von Energie durch Rohrleitungen ungeachtet der Größe der betreffenden Infrastrukturen bezieht, hat sie ihre zuständigkeitsrechtliche Grundlage in Artikel 6 § 1 VII Absatz 2 Buchstabe c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

B.5.2. Insofern die angefochtene Bestimmung sich, wie die klagenden Partei behauptet, auf den Transport von anderen Produkten als Energieprodukte durch Rohrleitungen bezieht, ist diese Bestimmung als eine Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern anzusehen, die ihre zuständigkeitsrechtliche Grundlage in Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen hat, wonach die Föderalbehörde für das Wettbewerbsrecht zuständig ist.

Aus den Vorarbeiten geht im übrigen hervor, daß der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung bezweckte, « dem gesetzlichen Monopol der 'Nationale Maatschappij der Pijpleidingen' (NMP) auf dem Gebiet der Entwicklung des Rohrleitungsnetzes ein Ende zu bereiten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2382/002, S. 1), und dies im Rahmen « der

Öffnung der Energiemärkte » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2382/003, S. 6), um somit den Wettbewerb im Sektor zu verstärken (ebenda, S. 7).

B.6. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegrund

B.7. Laut dem ersten Klagegrund verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem diese Bestimmung ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung wesentlich unterschiedliche Situationen auf die gleiche Weise behandle.

B.8. Der Hof kann eine gleiche Behandlung nur ahnden, wenn zwei Kategorien von Rechtspersonen, die sich hinsichtlich der angefochtenen Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, auf identische Weise behandelt werden, ohne daß es hierfür eine vernünftige Rechtfertigung gibt.

B.9. Die klagende Partei führt an, daß es einen objektiven Unterschied gebe zwischen einerseits « gewöhnlichen Handelsgesellschaften », die keine besonderen Rechte besäßen, aber genausowenig besonderen Verpflichtungen aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen unterlägen, und andererseits der N.M.P., die besonderen Verpflichtungen aufgrund von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen unterliege und bis zum Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung ebenfalls besondere Rechte besessen habe.

B.10.1. Gemäß Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 zur Einführung eines besonderen Anteils an der « Nationale Maatschappij der Pijpleidingen » zugunsten des Staates mußte die Nationale Investitionsgesellschaft einen Anteil am Kapital der N.M.P. an dem Tag auf den Staat übertragen, an dem die Anteile, die der Staat am Kapital der Nationalen Investitionsgesellschaft besaß, tatsächlich auf eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen des Privatsektors übertragen wurden. Mit diesem Anteil sind eine Reihe besonderer

Rechte verbunden, solange er Eigentum des Staates ist, die nur übertragen werden können, wenn er durch den Gesetzgeber hierzu ermächtigt wurde.

Aufgrund von Artikel 29 § 2 des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Gasmarktes und den steuerrechtlichen Status der Elektrizitätsproduzenten darf der Staat den besonderen Anteil übertragen, sobald die Gesellschaft gemäß der Stellungnahme der Elektrizitäts- und Gasregulierungskommission auf dem relevanten Markt keine beherrschende Stellung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe b) des Gesetzes vom 5. August 1991 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs mehr einnimmt.

B.10.2. Zu den mit dem Anteil des Staates verbundenen besonderen Rechten gehört gemäß den Artikeln 3, 4 und 5 des obengenannten königlichen Erlasses vom 10. Juni 1994 das Recht des zuständigen Ministers, (a) sich gleich welcher Übertragung, Sicherheitsleistung oder Änderung der Zweckbestimmung von Leitungen der N.M.P., die große Infrastrukturen für den inländischen Transport von Energieprodukten darstellen oder hierfür in Frage kommen, zu widersetzen, wenn er der Auffassung ist, daß die diesbezügliche Transaktion den nationalen Interessen auf dem Gebiet der Energiepolitik schadet, (b) im Verwaltungsrat der N.M.P. zwei Vertreter der Föderalregierung zu ernennen, die beim Minister Beschwerde im Hinblick auf die Nichtigerklärung eines Beschlusses dieses Rates einreichen können, der ihres Erachtens im Widerspruch zu den Leitlinien der nationalen Energiepolitik steht, einschließlich der Ziele der Regierung hinsichtlich der Energieversorgung des Landes, und (c) im Falle der Beratung der Generalversammlung der N.M.P. über eine Angelegenheit, die die Ziele der nationalen Energiepolitik betrifft und die nicht die gesetzlich oder satzungsgemäß vorgeschriebene besondere Mehrheit erhalten hat, die Versammlung um höchstens acht Tage zu vertagen und dann einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen, um die Blockierung aufzuheben.

B.10.3. Gemäß den Artikeln 3 und 4 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 2000 zur Festlegung der Kriterien für die Ausübung der mit den besonderen Anteilen zugunsten des Staates an der « Nationale Maatschappij der Pijpleidingen » und an Distrigas verbundenen besonderen Rechte können diese Rechte einerseits nur ausgeübt werden, insofern sie sich auf die Anlagen der Gesellschaft im Sinne der Liste der Leitungen der N.M.P., die große Infrastrukturen für den inländischen Transport von Energieprodukten darstellen, beziehen, und andererseits auf

der Grundlage der im königlichen Erlaß aufgezählten « objektiven, nichtdiskriminierenden und transparenten Kriterien ».

B.11. Aus den in B.10.1 bis B.10.3 angeführten Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen über die mit dem Anteil des Staates verbundenen besonderen Rechte geht hervor, daß die betreffende Regelung darauf beruht, daß die N.M.P. über Aktiva verfügt, bei denen davon auszugehen ist, daß sie im Rahmen der nationalen Energiepolitik eine strategische Bedeutung haben und in der Vergangenheit auf der Grundlage der Regelung erworben wurden, die in dem durch die angefochtene Bestimmung aufgehobenen Artikel 182 des Gesetzes vom 8. August 1980 enthalten war.

B.12. Aus dem Umstand, daß der Gesetzgeber es als notwendig erachtet hat, im Interesse der allgemeinen Energiepolitik eine begrenzte Kontrolle über die N.M.P. zu behalten, kann kein Recht auf die Aufrechterhaltung der in Artikel 182 des Gesetzes vom 8. August 1980 enthaltenen Regelung, die der Gesellschaft einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Marktteilnehmern verlieh, abgeleitet werden.

B.13. In bezug auf eine Maßnahme, die auf eine Verstärkung des Wettbewerbs im Energiesektor ausgerichtet ist, besteht zwischen der N.M.P. und anderen Gesellschaften kein derartiger Unterschied, daß sich daraus für den Gesetzgeber die Verpflichtung ergeben würde, für beide Kategorien eine getrennte Regelung beizubehalten.

B.14.1. Insofern im Klagegrund ebenfalls ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angeführt wird, ist festzustellen, daß die angefochtene Bestimmung in keiner Weise das Eigentumsrecht der klagenden Partei verletzt.

Die Aktiva, die die N.M.P. auf der Grundlage der aufgehobenen Regelung erworben hat, bleiben nämlich Eigentum der Gesellschaft.

B.14.2. Insofern die klagende Partei anführt, daß die Aufrechterhaltung des Anteils der öffentlichen Hand ihr Eigentumsrecht verletze, da der Marktwert der Gesellschaft dadurch ernsthaft beeinflußt werde, stellt der Hof fest, daß diese angeführte Verletzung des

Eigentumsrechts sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergibt, denn diese hebt nur die in Artikel 182 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980 enthaltene Regelung auf.

B.15. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 26. Januar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

A. Arts